



***Gebührenordnung
für die Benutzung der
Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden***

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 22.05.2012	In Kraft seit 01.07.2012
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 20.03.2018	In Kraft seit 01.07.2018

854-11

***Gebührenordnung
für die Benutzung der
Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden***

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 nachstehende Gebührenordnung für die Benutzung der Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden beschlossen:

***§ 1
Benutzungsgebühren***

Für die Benutzung der Räume der Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden erhebt die Stadt Rödermark Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Inanspruchnahme der Hallenräume und -einrichtungen.

***§ 2*
Übungsstunden von Vereinen***

(1) Die Gebühren für Übungsstunden von Ortsvereinen betragen bei Nutzung

von 1/3 der Halle	6,30 €/Std.
von 2/3 der Halle	9,50 €/Std.
der ganzen Halle	11,60 €/Std.

(2) Für Jugendmannschaften und Jugendgruppen ermäßigen sich die Gebühren um 50%.

* § 2 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2018 geändert. Die Änderung trat zum 01.07.2018 in Kraft.

§ 3*

Sportveranstaltungen

Die Gebühren für Sportveranstaltungen der Vereine betragen

a) bei Erwachsenen	16,20 €/Std.
maximal	162,00 €/Tag
b) bei Jugendlichen	8,10 €/Std.
maximal	81,00 €/Tag

§ 4* ***Kulturelle Veranstaltungen von Vereinen***

Für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen von Ortsvereinen betragen die Gebühren bei Benutzung

von 1/3 der Halle	12,60 €/Std.
maximal	126,00 €/Tag
von 2/3 der Halle	18,90 €/Std.
maximal	189,00 €/Tag
der ganzen Halle	23,10 €/Std.
maximal	231,00 €/Tag

Bei kulturellen Veranstaltungen von Jugendlichen halbieren sich die Gebühren-

§ 5* ***Gewerbliche Veranstaltungen***

Für die Durchführung von Veranstaltungen Gewerbetreibender betragen die Gebühren bei Benutzung:

von 1/3 der Halle	25,20 €/Std.
maximal	252,00 €/Tag
von 2/3 der Halle	37,80 €/Std.
maximal	378,00 €/Tag
der ganzen Halle	46,20 €/Std.
maximal	462,00 €/Tag

* §§ 3, 4 und 5 wurden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2018 geändert. Die Änderung trat zum 01.07.2018 in Kraft.

§ 6*

Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Schulen und Organisationen

Für die Durchführung von Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Schulen und Organisationen betragen die Gebühren bei Benutzung:

von 1/3 der Halle	189,00 €/Tag
von 2/3 der Halle	283,50 €/Tag
der ganzen Halle	346,50 €/Tag

§ 7* sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung von Küche/Geräten/Geschirr wird eine Pauschale von 27,00 € erhoben.
- (2) Auf- und Abbaizeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.
- (3) Die Gebühr für die Reinigung der WC-Anlage bei kulturellen und sportlichen Großveranstaltungen beträgt in der Halle Urberach 42,00 €. Diese Gebühr wird auch in der Sporthalle Ober-Roden erhoben, falls hier der Veranstalter nicht selbst reinigt.
- (4) Bei Veranstaltungen (§§ 4 – 6 der Gebührenordnung) verpflichtet sich der jeweilige Nutzer, den Auf- und Abbau unter Anleitung des Hallenwartes eigenständig und vollständig zu übernehmen. Werden in Ausnahmefällen städtische Mitarbeiter mit diesen Arbeiten beauftragt, hat der Nutzer die durch den Auftrag bedingten Kosten zu übernehmen. Diese Kosten werden neben den Gebühren für die Nutzung der Halle als Auslagen geltend gemacht.
- (5) Für die Benutzung der Tonanlage wird eine Pauschale von 84,00 € erhoben. Die Tonanlage kann nur genutzt werden unter bedienen eines Technikers.
- (6) Einsatz eines städtischen Technikers pro Stunde 44,00 €.

* §§ 6 und 7 wurden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2018 geändert. Die Änderung trat zum 01.07.2018 in Kraft.

§ 8*

Mehrzweckraum Halle Urberach

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung des Mehrzweckraumes der Halle Urberach betragen:

(1) Ortsvereine:

Übungsstunden (Erwachsene)	4,20 € /Std.
bei Nutzung des kompletten Raumes	8,40 €/Std.
Übungsstunden (Jugendliche)	2,10 €/Std.
bei Nutzung des kompletten Raumes	4,20 €/Std.
kulturelle Veranstaltungen	8,40€/Std.
maximal	42,00 €/Tag
bei Nutzung des kompletten Raumes	16,80€/Std.
maximal	84,00 €/Tag

(2) Gewerbetreibende

Kurse und Seminare	16,80 €/Std.
bei Nutzung des kompletten Raumes	33,60 €/Std.
Veranstaltungen	84,00 €/Tag
bei Nutzung des kompletten Raumes	168,00 €/Tag

(3) auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen

Veranstaltungen	63,00 €/Tag
bei Nutzung des kompletten Raumes	126,00 €/Tag

§ 9* ***Foyer der Sporthalle Ober-Roden***

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung des Foyers der Sporthalle Ober-Roden betragen:

(1) Ortsvereine:

Übungsstunden (Erwachsene)	4,20 € /Std.
Übungsstunden (Jugendliche)	2,10 €/Std.

* §§ 8 und 9 wurden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2018 geändert. Die Änderung trat zum 01.07.2018 in Kraft.

kulturelle Veranstaltungen	8,40€/Std.
----------------------------	------------

maximal	42,00 €/Tag
(2) Gewerbetreibende	
Kurse und Seminare	16,80 €/Std.
Veranstaltungen	84,00 €/Tag
(3) auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen	
Veranstaltungen	63,00 €/Tag

§ 10*
Garderobenraum der Halle Urberach

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung des Garderobenraums der Halle Urberach betragen

(1) Ortsvereine	
Übungsstunden (Erwachsene)	3,20 € /Std.
Übungsstunden (Jugendliche)	1,60 € /Std.
kulturelle Veranstaltungen	6,30 €/Std.
maximal	31,50 €/Tag
(2) Gewerbetreibende	
Kurse und Seminare	12,60 €/Std.
Veranstaltungen	63,00 €/Tag
(3) auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen	
Veranstaltungen	47,30 €/Tag

§ 11
Sonstige Veranstaltungen

Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet.
Für sonstige Veranstaltungen, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

* §§ 10 und 11 wurden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2018 geändert. Die Änderung trat zum 01.07.2018 in Kraft.

§ 12 ***Gebührenfälligkeit***

Die Gebühren werden regelmäßig mit der Antragstellung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Nutzung fällig.

§ 13 ***Ersatzvornahme***

Für Ersatzvornahme anfallende Kosten werden durch den Magistrat nach dem entstandenen Aufwand festgestellt und vom Benutzer erhoben.

§ 14 ***Beitreibung***

Rückständige Benutzungsgebühren und Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 15 ***Inkrafttreten***

Die Bestimmungen dieser Gebührenordnung treten gemäß § 7 (3) der Hauptsatzung am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden vom 6.6.2003 nebst den beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Rödermark, den 8. Juni 2012
Der Magistrat der Stadt Rödermark

Roland Kern
Bürgermeister